

Höherer Dienst an Sekundarschulen

Beitrag von „zreamo“ vom 16. März 2016 16:19

Laut LBesO NRW 2013 gilt A13 (Studienrat) möglich für Lehrer:

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -10).

Gleiches gilt für Oberstudienräte.

Dabei bedeutet 10): Für dieses Amt dürfen höchstens 16,5 vom Hundert der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.